

Satzung - Trabant Team Freital e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Trabant Team Freital e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Freital.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dippoldiswalde eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kulturarbeit, die Traditionspflege, Erhaltung und Weiterführung des "Kulturerbes" Trabant.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch offene Kulturarbeit, Gespräche und allgemeine kulturelle Angebote realisiert. Ein großes Anliegen ist es, Menschen mit gemeinsamen Interessen, über die Stadtgrenzen hinaus, eine Basis für eine sinnvolle Gestaltung der freien Zeit zu bieten. Alle Aktionen und Angebote finden ohne Konsumzwang statt.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Es besteht die Möglichkeit zur Bildung eines Beirates, der den Vorstand in erweiterten Vorstandssitzungen rechtlich und inhaltlich beraten kann. Der Beirat wird durch den Vorstand gewählt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit der Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt nur über schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum jeweiligen Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Friststellung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied schriftlich gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt das als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Beirates sind von der Beitragspflicht ausgeschlossen. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung im Rahmen der satzungsmäßigen Möglichkeiten und auf Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins, zur Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins sowie auf Mitbestimmung aller den Verein betreffenden Belange.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand leitet die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ein. Einladungen erfolgen schriftlich 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins einzusetzen, die Beschlüsse der Organe zu achten, verantwortungsbewusst mit dem Eigentum des Vereins umzugehen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beirat ist, wenn er besteht, ein beratendes Organ des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem Schatzmeister.
Der Vorstand kann um einen 2. Stellvertreter, einen Schriftführer sowie einen Organisationsleiter erweitert werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein 1. Stellvertreter und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 250,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstands einzuholen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 11 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Durch die Vereinsmitglieder kann die Vertrauensfrage gestellt werden und auf einer Neuwahl bestanden werden, wenn der Vorstand seine Aufgaben nicht zum Zwecke der Satzung erfüllt und eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Thema einberufen wurde.

- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand trifft sich nach Bedarf zu Vorstandssitzungen.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, seinem 1. Stellvertreter oder dem Schatzmeister einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertreters.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Einmal im Quartal soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 14 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Über die Vorstandssitzungen sind einfache Notizen anzufertigen und abzuheften. Bei Beschlüssen sind Beschlussprotokolle mit der Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern anzufertigen.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Geschäfte des Vereins. Die Kassenprüfer werden einmal im Jahr gewählt und sind für die Zeit der Kassenprüfung im Amt.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens zweimal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) aufgehoben
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen dem Kinderheim Freital zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit, zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.